

Der richterliche Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2018 für das Arbeitsgericht Celle

Nach § 6 a ArbGG in Verbindung mit § 21 a GVG wird nach Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter gemäß § 29 ArbGG mit Wirkung vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 folgende Geschäftsverteilung beschlossen:

A.

Kammerverteilung

1. Kammer: Vorsitzender: Direktor des Arbeitsgerichts Rieck

Vertreter: Vorsitzender der 2. Kammer

Zuständigkeit:

- Alle entsprechend der Geschäftsverteilung am Gerichtssitz in Celle und alle für den ehemaligen Gerichtstag Walsrode anfallenden Sachen
- Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht

2. Kammer: Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Piel

Vertreter: Vorsitzender der 1. Kammer

Zuständigkeit:

- Alle entsprechend der Geschäftsverteilung am Gerichtssitz in Celle und alle für den ehemaligen Gerichtstag Soltau anfallenden Sachen
- Bibliotheks- und Liegenschaftsangelegenheiten

B.

Klagen

1. Alle Klagen – als solche gelten auch Prozesskostenhilfverfahren - werden von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle in eine gemeinsame Geschäftsverteilungsliste sowie in getrennt für jede Kammer zu führende Prozessregister eingetragen.
2. Die im Laufe eines Tages eingehenden Klagen werden am Folgetag in alphabetischer Reihenfolge nach der Parteibezeichnung des Klägers in die Verteilungsliste eingetragen. Dabei werden jeder Kammer nacheinander je drei Klagen zugeteilt. Das Aktenzeichen (laufende Nummer der betreffenden Kammer) ist jeweils zu vermerken. Ist eine Kammer mit Ca-Verfahren im Vorlauf, werden ihr keine weiteren Ca-Verfahren zugeteilt, bis Gleichstand mit der anderen Kammer erreicht ist (sofortiger Ausgleich).

Bei gleicher Parteibezeichnung des Klägers ist für die Reihenfolge auf den Namen des Beklagten abzustellen.

Dabei gilt für die Verteilung nach Namen Folgendes:

- Natürliche Personen werden nach dem ersten großgeschriebenen Buchstaben des Zunamens,

- Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder eine Mehrheit von Klägern nach den Anfangsbuchstaben des Zunamens des Gesellschafters/der Partei mit dem zuerst im Alphabet vorkommenden Buchstaben zugeteilt,
- OHG, KG und Juristische Personen werden nach den Anfangsbuchstaben der Firmenbezeichnung zugeteilt. Klagen neben der OHG und der KG einzelne Gesellschafter, erfolgt die Zuteilung, als wäre nur die Gesellschaft Klägerin.
- Ist der Arbeitgeber eine Behörde, ist der Anfangsbuchstabe der endvertretenen Behörde maßgebend.

Im Falle der Insolvenz wird auf den Namen des Schuldners abgestellt.

Ist bei Firmen der Inhaber nicht bekannt, erfolgt die vorläufige Zuteilung nach dem in der Firma genannten Zunamen. Ist ein Zuname nicht enthalten, richtet sich die Zuteilung nach dem ersten Buchstaben der Firma.

3.1.

I.

Vorab sind die Klagen, bei denen sich der Erfüllungsort (§ 29 ZPO, entsprechendes gilt für § 48 Abs. 1 a ArbGG) in den Samtgemeinden Bomlitz, Fallingbostal, Hodenhagen, Ahlden, Rethem, Schwarmstedt und Walsrode (Altkreis Fallingbostal) befindet oder bei denen der Beklagte seinen Wohnsitz, seine Niederlassung oder seinen ständigen Aufenthalt in diesem Bereich hat (ehemaliger Gerichtstag Walsrode) sowie die Klagen der (und gegen die) Stiftung Haus Zuflucht (Soltau), der (und gegen die) DDH Diakonische Dienste in der Heide gGmbH (Soltau), der (und gegen die) DDH Sodexo (Soltau) sowie der (und gegen die) Diakoniestationen im Kirchenkreis Soltau gGmbH unter Anrechnung auf vorstehende Quote der 1. Kammer zuzuteilen.

II.

Die Klagen, bei denen sich der Erfüllungsort (§ 29 ZPO, entsprechendes gilt für § 48 Abs. 1a ArbGG) im Bereich der Gemeinden Bispingen, Munster, Neuenkirchen, Schneverdingen, Soltau und Wietzenhof befindet oder bei denen der Beklagte seinen Wohnsitz, seine Niederlassung oder seinen ständigen Aufenthalt in diesem Bereich hat (ehemaliger Gerichtstag Soltau), sind unter Anrechnung auf vorstehende Quote der 2. Kammer zuzuteilen.

Bei konkurrierender Zuständigkeit der 1. und 2. Kammer nach den vorstehenden Absätzen I. und II. bestimmt sich die Zuständigkeit der Kammer nach dem Erfüllungsort (§ 29 ZPO, entsprechendes gilt für § 48 Abs. 1a ArbGG), hilfsweise nach dem Wohnsitz/der Niederlassung und äußerst hilfsweise nach dem ständigen Aufenthalt des Beklagten.

3.2.

Vorrangig zu den Regelungen in B.2. und in B.3.1. ist in Fällen des § 32 ZPO die Kammer zuständig, in deren Bezirk die unerlaubte Handlung begangen wurde.

4.

Die Eingruppierungsprozesse gegen öffentlich-rechtliche Dienstherren sind abweichend von B.2. abwechselnd auf die Kammern zu verteilen und in der Verteilungsliste sowie im Aktenzeichen mit einem der Jahreszahl nachgestellten - E - zu kennzeichnen. Die erste im neuen Geschäftsjahr anfallende Eingruppierungsklage wird der Kammer zugeteilt, die bei Fortführung des Geschäftsverteilungsplans des Vorjahres heranzuziehen gewesen wäre.

Zu den Eingruppierungsprozessen im Sinne von Satz 1 zählen unabhängig von der konkreten Antragstellung (wie z. B. Leistungs- oder Feststellungsantrag) alle Klagen, die materiell-rechtlich eine Änderung der Vergütungsgruppe im Tarifrecht des öffentlichen Dienstes betreffen. Dies gilt auch für private und kirchliche Arbeitgeber einschließlich

der Einrichtungen des Diakonischen Werks, die das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes oder Vergütungssysteme nach Arbeitsvertragsrichtlinien anwenden.

5. Klagen im Zusammenhang mit Betriebsrenten sind abweichend von B.2. abwechselnd auf die Kammern zu verteilen und in der Verteilungsliste sowie im Aktenzeichen mit einem nachgestellten - B - zu kennzeichnen. Die erste im neuen Geschäftsjahr anfallende Betriebsrentenklage wird der Kammer zugeteilt, die bei Fortführung des Geschäftsverteilungsplanes des Vorjahres heranzuziehen gewesen wäre.
6. Klagen im Zusammenhang mit der Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit und/oder der Lage der Arbeitszeit nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) sind abweichend von B.2. abwechselnd auf die Kammern zu verteilen und in der Verteilungsliste sowie im Aktenzeichen mit einem nachgestellten - Tz - zu kennzeichnen. Die erste im neuen Geschäftsjahr anfallende diesbezügliche Klage wird der 1. Kammer zugeteilt.
7. Klagen im Zusammenhang mit gleicher Bezahlung von Leih- und Stammarbeitnehmern sind abweichend von B.2. abwechselnd auf die Kammern zu verteilen und in der Verteilungsliste sowie im Aktenzeichen mit einem nachgestellten - EP - zu kennzeichnen. Die erste im neuen Geschäftsjahr anfallende diesbezügliche Klage wird der 1. Kammer zugeteilt.
8. Wird eine weggelegte Sache im Sinne des § 5 Abs. 3 Aktenordnung wieder aufgenommen, so ist sie nicht als neue Sache in der Verteilungsliste zu führen, sondern lediglich unter Beachtung der Vorschriften der Aktenordnung als neues Aktenzeichen im Sinne von § 5 Abs. 3 Aktenordnung im Prozessregister der bisherigen Kammer einzutragen.

Das Gleiche gilt für durch Abtrennung neugebildete Klagen.

9. Vollstreckungsgegenklagen sind der Kammer zuzuteilen, in welcher der betreffende Titel entstanden ist.
10. Solange ein Rechtsstreit noch ganz oder teilweise in der I. Instanz anhängig ist, sind nachfolgende Rechtsstreite zwischen denselben Parteien der Kammer zuzuteilen, in der das erste Verfahren anhängig ist. Ein erledigtes Verfahren gilt bis 24:00 Uhr des Erledigungstages als noch anhängig.
11. Wird bis zum Schluss der ersten Kammerverhandlung festgestellt, dass die Sache nach dem Geschäftsverteilungsplan in die Zuständigkeit der anderen Kammer fällt, ist sie durch Beschluss an diese Kammer abzugeben. Nach Schluss der ersten Kammerverhandlung oder nach einer durchgeführten Beweisaufnahme kann eine solche Sache nicht mehr abgegeben werden. Bei Abgabe findet ein sofortiger Ausgleich statt. Die Geschäftsstelle hat den Ausgleich durch einen Strich kenntlich zu machen und dabei das Aktenzeichen der abgebenden Kammer zu vermerken.
12. Ist zwischen den Parteien gleichen oder umgekehrten Rubrums (auch im Fall der Insolvenz) ein weiterer Rechtsstreit anhängig oder innerhalb eines Jahres vor Klageeingang in der I. Instanz anhängig gewesen, so ist der neue Rechtsstreit der Kammer zuzuteilen, vor der der Vorprozess verhandelt wird bzw. verhandelt worden ist. Ein erledigter Rechtsstreit gilt bis 24:00 Uhr des Erledigungstages als noch anhängig. Das Gleiche gilt bei an das Arbeitsgericht Celle abgegebenen Klagen.

Diese Vorprozessregelung geht der Zuteilung nach Erfüllungsortregelung vor. Gegenüber dieser Vorprozessregelung vorrangig ist die Zusammenhangszuständigkeit aus Ziffer 16.

Bei Abgabe findet ein sofortiger Ausgleich statt.

13. Geht nach Anhängigwerden eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes die Hauptklage ein oder umgekehrt, so ist diese der Kammer zuzuteilen, bei welcher die Ga-Sache oder die Ca-Sache anhängig ist oder war.

Gehen gleichzeitig Ga-Sache und Hauptsache ein, sind beide Sachen der Kammer zuzuteilen, die für die Ga-Sache zuständig ist.

14. Sofern in einem anhängigen Ca- oder Ga-Verfahren die Parteien mit Antragsteller und Antragsgegner in einem anhängig werdenden BV- oder BVGa-Verfahren identisch sind, ist dieses BV- oder BVGa-Verfahren der Kammer zuzuteilen, in der die Ca- oder die Ga-Sache bereits anhängig ist.
15. Ist eine Sache vom Vertreter eines nach den §§ 41 ff. ZPO abgelehnten Vorsitzenden weiter zu bearbeiten, erfolgt ein sofortiger Ausgleich.
16. Abweichend von B.2. und B.3. , aber auch bei Klageeingang an verschiedenen Tagen, werden derselben Kammer Zusammenhangsklagen zugeteilt, wenn:

1) Identität einer Partei vorliegt,

2) Identität des Lebenssachverhalts gegeben ist.

Identität des Lebenssachverhalts liegt nur vor bei:

- Beendigungs- und Änderungs- sowie Teilkündigung mehrerer Arbeitnehmer aus demselben Grund,
- Leistungsklagen bzw. Feststellungsklagen auf Grund desselben Ereignisses,
- Zahlungsklagen auf Grund desselben tariflichen Anspruchs, Sozialplans oder sonstiger Betriebsvereinbarung,
- Feststellung des Eingreifens von § 613 a BGB aus Anlass einer Betriebsveräußerung - auch als Vorfrage -
- Klagen im Zusammenhang mit Betriebsrenten auf Grund desselben Ereignisses,
- Eingruppierungsklagen, bei denen die Parteien basierend auf derselben Grundfallgruppe um dasselbe Tarifmerkmal streiten bei vergleichbarer Tätigkeit,
- Klagen gemäß § 61 b Abs. 2 ArbGG.

17. Parallel- und Zusammenhangssachen werden der jeweils zuständigen Kammer zugeteilt. Dabei werden bei sofortigem Ausgleich die ersten 10 Sachen als jeweils eine Sache, ab dem 11. Verfahren jeweils 10 Sachen als eine Sache gezählt.
18. War oder ist der Vorsitzende einer Kammer zuvor als Vorsitzender einer Einigungs-, Schieds- oder Schlichtungsstelle mit der Angelegenheit oder einer Vorfrage befasst, wird die Sache der anderen Kammer zugewiesen. Diese Regelung ist vorrangig gegenüber der Zuteilungsregel zu B.2. bis B.17..

C.

Beschluss-, Ga- und AR-Sachen

1. Ga-, BV-, BVGa- und AR-Sachen werden abwechselnd auf die Kammern verteilt. Die erste im neuen Geschäftsjahr anfallende Sache wird jeweils der Kammer zugeteilt, die bei Fortführung des Geschäftsverteilungsplans des Vorjahres heranzuziehen gewesen wäre.

Die Sachzusammenhangsregelung gem. B.16. gilt entsprechend.
2. B.3.1. geht als Spezialregelung vor (Spezialzuständigkeit der Kammer nach ehemaligen Gerichtstagen).
3. Alle Beschlussverfahren, die eine Anfechtung der Betriebsratswahl in demselben Betrieb betreffen, gehen in die Kammer, in der das erste Beschlussverfahren anhängig geworden ist. Entsprechend ist bei der Anfechtung von Aufsichtsratswahlen und von Sprecherausschusswahlen zu verfahren.
4. Solange ein BV- oder BVGa-Verfahren ganz oder teilweise in der I. Instanz anhängig ist, sind nachfolgende Verfahren zwischen denselben Beteiligten derselben Kammer zuzuteilen.
5. Ist eine Kammer mit BV- oder BVGa-Verfahren im Vorlauf, werden ihr keine weiteren BV- oder BVGa-Verfahren zugeteilt, bis Gleichstand mit der anderen Kammer erreicht ist (sofortiger Ausgleich).
6. Wird eine Ga- oder BVGa-Sache vertretungsweise erstinstanzlich erledigt, findet ein Ausgleich statt.
7. War oder ist der Vorsitzende einer Kammer zuvor als Vorsitzender einer Einigungs-, Schieds- oder Schlichtungsstelle mit der Angelegenheit oder einer Vorfrage befasst, wird die Sache der anderen Kammer zugewiesen. Diese Regelung ist vorrangig gegenüber der Zuteilungsregel zu C.2. bis C.5..

D.

Richterliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Rechtspflegergeschäften

1. Gehen Geschäfte, die dem Rechtspfleger übertragen sind, in die Zuständigkeit des Richters über, so werden diese von dem Vorsitzenden wahrgenommen, der für das betreffende Ca- oder Ga-Verfahren zuständig ist.
2. Alle anderen richterlichen Tätigkeiten, die von der obigen Regelung nicht erfasst werden (wie z.B. Tätigkeiten im Mahnverfahren und Tätigkeiten, die das JVEG betreffen), werden in geraden Jahren dem Vorsitzenden der 1. Kammer und in den ungeraden Jahren dem Vorsitzenden der 2. Kammer zugeteilt.

Celle, 20.12.2017

Celle, 20.12.2017

R i e c k
Direktor des Arbeitsgerichts

P i e l
Richter am Arbeitsgericht